

01.03.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - In - Wozu **Punkt ...** der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 573 Abs. 2 des
Bürgerlichen Gesetzbuches

- Antrag des Freistaates Sachsen -

A.**1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 573 Abs. 2 Nr. 4 BGB)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

- "4. das Wohngebäude überwiegend leer steht und entsprechend einer von
der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung nach
§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 10 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden
Fassung teilweise oder vollständig beseitigt werden soll und der Ver-
mieter dem Mieter Wohnraum vergleichbarer Art, Größe und Ausstat-
tung nachweist." '

...

Begründung:

Mit dieser Fassung der neuen Nummer 4 in § 573 Abs. 2 BGB wird zum einen eine wesentliche Kürzung des Normtextes erreicht, da es bei einer dynamischen Verweisung auf § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 10 BauGB keiner Angabe der Fundstelle bedarf.

Ferner wird durch die Einfügung des Wortes "städtebaulichen" § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 10 BauGB vollständig zitiert und klargestellt, dass es sich um eine städtebauliche Planung der Gemeinde handeln muss.

B.

2. Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,
Staatsminister Horst Rasch (Sachsen)
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.